

# Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (TK AMoB 2008)

Fassung Januar 2008

## 71xx Versicherte Sachen

- TK 7101 Fremde Sachen
- TK 7102 Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)
- TK 7103 Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung
- TK 7104 Schwimmende Sachen als Montageausrüstung
- TK 7105 Eigentum des Montagepersonals
- TK 7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

## 72xx Versicherte Gefahren

- TK 7208 Schäden unter Tage
- TK 7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung
- TK 7210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion
- TK 7211 Herstellerrisiko
- TK 7212 Höhere Gewalt
- TK 7214 Schwimmende Sachen als Montageobjekt
- TK 7218 Verlängerte Erprobung
- TK 7232 Repräsentanten
- TK 7236 Innere Unruhen
- TK 7237 Streik, Aussperrung
- TK 7254 Radioaktive Isotope
- TK 7255 Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)
- TK 7260 Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

TK 7290 Extended Maintenance

TK 7291 Visit Maintenance

TK 7298 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

## 73xx Versicherte Interessen

- TK 7364 Mitversicherung Bestellerinteresse
- TK 7365 Besteller als Versicherungsnehmer

## 74xx Versicherungsort

## 75xx Versicherungswert; Versicherungssumme

## 76xx Versicherte Kosten

## 77xx Entschädigung

- TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
- TK 7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
- TK 7793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
- TK 7794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

## 78xx Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

- TK 7825 Makler
- TK 7850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
- TK 7862 Jahresverträge nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2008)“ (zur Vorlage bei der AG TV)

## 79xx Sonstiges / Gegenstand der Versicherung

## TK 7101 Fremde Sachen

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

## TK 7102 Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen,
  - a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine

Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;

- b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

#### **TK 7103 Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung**

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge versichert. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 sind Schäden an Raupenkettens und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

#### **TK 7104 Schwimmende Sachen als Montageausrüstung**

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung versichert.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2, Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
- a) Brand, Blitzschlag oder Explosion;
  - b) Schiffskaskounfälle;
  - c) Absinken.

#### **TK 7105 Eigentum des Montagepersonals**

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals versichert, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.

Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.

#### **TK 7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt**

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zollkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).

#### **TK 7208 Schäden unter Tage**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

#### **TK 7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung**

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

#### **TK 7210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### **TK 7211 Herstellerrisiko**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

#### **TK 7212 Höhere Gewalt**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

#### **TK 7214 Schwimmende Sachen als Montageobjekt**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken von schwimmenden Sachen als Montageobjekt.

#### **TK 7218 Verlängerte Erprobung**

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) ee) tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von \_\_\_ Monaten.

#### **TK 7232 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zu-rechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts Kommunen)	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
ausländischen Firmen	der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage- / Bauleiter.

#### TK 7236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 5 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

#### TK 7237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) ii) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

#### TK 7254 Radioaktive Isotope

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.
2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

#### TK 7255 Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope
  - a) an versicherten Sachen;
  - b) an nicht versicherten Sachen durch deren Dekontamination.
2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

#### TK 7260 Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, dass durch Gewässer beeinflusst wird.

Abweichend von Abs. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als \_\_\_% überschreitet

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z.B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
  - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
  - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

#### TK 7290 Extended Maintenance

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 3 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von \_\_\_ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen,
  - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
  - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B §§ 2,3 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

#### TK 7291 Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 3 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von \_\_\_ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A

§ 2 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

#### **TK 7298 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte**

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder ähnliche staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

#### **TK 7364 Mitversicherung Bestellerinteresse**

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Bestellers, gebildet.

#### **TK 7365 Besteller als Versicherungsnehmer**

1. Abweichend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 gilt:
  - a) Versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer.
  - b) Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.

#### **TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge**

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

#### **TK 7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels**

Abweichend von Abschnitt A § 8, Nr. 2 d) aa) leistet der Versicherer Entschädigung für 80 % der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

#### **TK 7793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren**

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages \_\_\_ EUR. Diese Summe steht je Gefahr für Gesamtdauer des Versicherungsvertrages \_\_\_ mal zur Verfügung.

#### **TK 7794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)**

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages \_\_\_ EUR. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr \_\_\_ mal zur Verfügung.

#### **TK 7825 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

#### **TK 7850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige**

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
  - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
  - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die auf Grund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 unberührt;
  - c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich \_\_\_ EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
  - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
  - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten,

erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b (Satz 2) nicht.

#### TK 7862 (zur Vorlage bei der AG TV) Jahresverträge nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2008)“

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den „Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2008)“ folgende Bestimmungen:

1. Versicherte und besonders zu versichernde Sachen; Anmeldepflicht
  - a) Versichert sind alle Montageobjekte gemäß Abschnitt A §1 Nr. 1, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages anmeldet.
  - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Montageobjekte, die er in Auftrag gibt, vor Montagebeginn auf einem Formblatt des Versicherers zu diesem Vertrag anzumelden.
  - c) Nur soweit in der Anmeldung besonders vereinbart, sind zusätzlich versichert:
    - aa) Montageausrüstung;
    - bb) fremde Sachen die nicht Teil des Montageobjektes sind.
2. Versicherte Gefahren

Nur wenn dies auf Antrag des Versicherungsnehmers allgemein oder für bestimmte Montageobjekte auf der Anmeldung besonders vereinbart ist leistet der Versicherer Entschädigung für:

  - a) Innere Unruhen;
  - b) Streik oder Aussperrung;
  - c) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.
3. Prämiensätze; Widerspruch gegen Prämiensätze
  - a) Es gelten die vereinbarten Prämiensätze.
  - b) Soweit Prämiensätze nicht im Voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Prämienatz von Fall zu Fall.
  - c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß Nr. 2 ermittelten Prämienatz Widerspruch erheben, jedoch nur schriftlich und nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Prämienatz. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes hingewiesen hat.
  - d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Nr. 5 b) über den Prämienatz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zustande gekommen.
4. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
  - a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
  - b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß Abschnitt B § 14 oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so können neue Montageobjekte schon ab Zugang der Kündigung nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.

5. Beginn des Versicherungsschutzes
  - a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Montageobjekt gemäß Nr. 1 a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt B §2 Nr. 3 zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Tag des Zugangs der Anmeldung.
  - b) Für Montageobjekte, Lieferungen und Leistungen und Deckungserweiterungen, für die der Prämienatz gemäß Nr. 3 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Prämienatz.
6. Ende des Versicherungsschutzes
  - a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Montageobjekt gemäß Abschnitt B § 3.
  - b) Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und der Versicherungsschutz für das von dem Schaden betroffene Montageobjekt.
  - c) Im Übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Montageobjekte nicht dadurch beendet, dass der Vertrag gekündigt wird.
7. Versicherung durch einen Auftraggeber

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit das Interesse des Versicherungsnehmers für einzelne Lieferungen und Leistungen von Montageobjekten versichert ist durch

- a) einen Versicherungsvertrag eines Auftraggebers;
- b) einen Versicherungsvertrag eines Unternehmers, der den Versicherungsnehmer des vorliegenden Jahresvertrages mit den Lieferungen und Leistungen für das Montageobjekt beauftragt hat.

Die Prämie für Montageobjekte, für die Versicherungsschutz nach a) oder b) nicht oder in vermindertem Umfang bestand, wird die bereits gezahlte Prämie insoweit zurückerstattet.